

15. Oktober 2008 (Stand: 1. Februar 2018) **«Aufgehoben»**

**Verordnung
über den Fonds für die Frühförderung von Kindern
(Fondsverordnung Frühförderung; FVFF)**

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 92 Absatz 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹;
 - Artikel 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998²,
- beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Mit dieser Verordnung soll sichergestellt werden, dass die der Stadt Bern (Stadt) im Rahmen einer unselbständigen Stiftung zugewendeten Vermögenswerte (Fonds) dem Stiftungszweck entsprechend verwendet werden.

² Die Verordnung regelt namentlich:

- a. die Organisation der Verwaltung des Fonds;
- b. die Zuständigkeiten zur Mittelverwendung.

Art. 2 Stiftungszweck

¹ Der Fonds hat zum Zweck:

- a. die Finanzierung und Unterstützung von Programmen, Projekten und Veranstaltungen im Rahmen des Frühförderungskonzepts der Stadt³ zur Frühförderung (Entwicklungsförderung) von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz in Bern;
- b. die Evaluation des Frühförderungskonzepts und der Massnahmen.

² Eine direkte Unterstützung von einzelnen Kindern ist ausgeschlossen.

Art. 3 Äufnung

Dem Fonds fliessen zu:

- a. Zuwendungen Dritter;
- b. Zuwendungen des Gemeinderats aus andern bestehenden Fonds;
- c. Der Vermögensertrag.

Art. 4 Verwendung der Mittel

Für Beiträge gemäss Artikel 2 können sowohl der Vermögensertrag als auch das Fondsvermögen verwendet werden.

¹ GV; [BSG 170.111](#)

² GO; [SSSB 101.1](#)

³ Frühförderungskonzept der Stadt Bern vom 20. September 2006 mit Massnahmen zur Verbesserung der Bildungschancen sozial benachteiligter Kinder

Art. 5 Zuständigkeit

Über Beitragsgesuche entscheidet:

- a. bis 60 000 Franken die zuständige Direktion;
- b. ab 60 000 Franken der Gemeinderat.

Art. 6 Verwaltung

Das Fondsvermögen wird durch die Finanzverwaltung verwaltet. Sie ist auch für die Rechnungsführung und die Berichterstattung zuständig.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2008 in Kraft.

Bern, 15. Oktober 2008

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber:
Dr. Jürg Wichtermann

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
15. Oktober 2008		Ersterlass	1. November 2008
20. Dezember 2017	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2017- 1779	Aufhebung	1. Februar 2018